



Brüssel, den 27. Oktober 2022  
(OR. en)

13741/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0328(NLE)**

---

---

MI 763  
ECO 92  
ENT 148  
UNECE 23

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 13723/22 + ADD1

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 13, 24, 34, 43, 48, 67, 83, 90, 118, 125, 127, 129, 149, 151, 158, 159, 161, 162 und 163, zu einem Vorschlag für eine neue UN-Regelung über ungeschützte Verkehrsteilnehmer im vorderen und seitlichen Nahbereich, zu einem Vorschlag für eine neue UN-Regelung über die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer direkten Sicht und zu einem Vorschlag für eine Änderung der gemeinsamen EntschlieÙung M.R.1 zu vertretenden Standpunkt

– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Oktober 2022 einen Entwurf des eingangs genannten Vorschlags vorgelegt.

2. Die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Kraftfahrzeuge) hat am 10. Oktober 2022 einen Gedankenaustausch über den Entwurf des Vorschlags geführt. Der Vorschlag wurde nach seiner Annahme durch die Kommission am 18. Oktober 2022 in der Sitzung der Gruppe vom 19. Oktober 2022 förmlich vorgelegt und geprüft.
3. Die Delegationen einigten sich am 19. Oktober darauf, den Kommissionsvorschlag zu ändern, um neuen Dokumenten im Zusammenhang mit der UN-Regelung Nr. 24 (sichtbare verunreinigende Stoffe, Messung der Leistung von Motoren mit Selbstzündung (Emissionen von Dieselmotoren)), der UN-Regelung Nr. 90 (Ersatzteile für Bremsen), der UN-Regelung Nr. 158 (Rückwärtsfahren), der UN-Regelung Nr. 162 (Wegfahrsperrern) und einer neuen UN-Regelung über die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer direkten Sicht Rechnung zu tragen, die zu einem Zeitpunkt, als die Kommission das Verfahren zur Annahme ihres Vorschlags einleitete, nicht auf der Tagesordnung der 188. Sitzung der WP.29 der UNECE standen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen,
  - dem Rat vorzuschlagen, dass er den Wortlaut des Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 13763/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
5. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichten.

---